

Region Hannover Fachbereich Umwelt	„Leineae zwischen Hannover und Ruthe“ (NSG-HA 239)	Stand: 28.05.2019 externe Beteiligung
---------------------------------------	---	--

**Verordnung über das  
Naturschutzgebiet „Leineae zwischen Hannover und Ruthe“  
in den Städten Hemmingen, Laatzen und Pattensen  
sowie der Landeshauptstadt Hannover, Region Hannover  
und der Stadt Sarstedt, Landkreis Hildesheim  
(Naturschutzgebietsverordnung  
„Leineae zwischen Hannover und Ruthe“ - NSG-HA 239)**

*Aufgrund der §§ 22 Abs. 1, 23, 26, 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, i.V.m. den §§ 16 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2, 19, 23 und 32 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAG-BNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104) und § 9 Abs. 5 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. 2001, 100), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220) geändert worden ist, wird von der Region Hannover im Einvernehmen mit dem Landkreis Hildesheim verordnet:*

**§ 1  
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Leineae zwischen Hannover und Ruthe“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Calenberger Lössbörde“. Es befindet sich im Süden der Region Hannover innerhalb der Gebiete der Landeshauptstadt Hannover in der Gemarkung Wülfel, der Stadt Hemmingen, Gemarkungen Harkenbleck, Reden und Wilkenburg, der Stadt Laatzen, Gemarkungen Gleidigen, Grasdorf, Laatzen und Rethen und der Stadt Pattensen, Gemarkung Koldingen und erstreckt sich bis in den Norden des Landkreises Hildesheim in das Gebiet der Stadt Sarstedt, Gemarkungen Heisede und Ruthe.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1: 8.000 (Anlage 1). Sie verläuft auf der inneren schwarzen Linie des dort dargestellten grauen Rasterbandes. In die Karte ist eine Übersichtskarte im Maßstab 1: 50.000 eingefügt. Die Karte in Anlage 2 (Maßstab 1: 8.000) zeigt die FFH-Lebensraumtypen. Die Karte in Anlage 3 (Maßstab 1: 8.000) beinhaltet die begehbaren Wege im Naturschutzgebiet. Alle drei Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Landeshauptstadt Hannover, den Städten Hemmingen, Laatzen, Pattensen und der Region Hannover, Fachbereich Umwelt (Naturschutzbehörde) sowie der Stadt Sarstedt und dem Landkreis Hildesheim, Umweltamt (Naturschutzbehörde) kostenlos eingesehen werden. Die Verordnung und die Karten sind unter dem Suchbegriff „Naturschutzgebiete“ auch über den Internetauftritt der Region Hannover und des Landkreises Hildesheim abrufbar.
- (4) Das NSG ist identisch mit dem gleichnamigen ca. 985 ha große Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet 3624-331 (344) „Leineae zwischen Hannover und Ruthe“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der na-

türlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

(5) Das NSG ist ca. 985 ha groß.

## **§ 2 Gebietscharakter**

Das Landschaftsbild des NSG „Leineau zwischen Hannover und Ruthe“ wird in erster Linie durch die überwiegend naturnah strukturierte Leine und ihre Auenbereiche mit teilweise quelligen Terrassenkanten sowie von Gehölz- und feuchten Staudensäumen geprägt.

Der Norden des NSG wird großflächig durch landwirtschaftlich genutztes Grünland unterschiedlicher Feuchtegrade und Nutzungsintensitäten, kleinflächig eingestreuten Ackerflächen, Wald- und Gebüschbeständen unterschiedlicher Feuchtegrade, natürliche Flutmulden, verlandende Altarmreste und die naturnahe, stark mäandrierende Alte Leine geprägt. Das Landschaftsbild des südlichen Teils wird dagegen großflächig durch ehemalige Mergel- und Kiesabbaugewässer geprägt, an deren Uferbereichen sich kleinere Waldbestände unterschiedlicher Feuchtegrade und Sukzessionsstadien entwickelt haben. Landwirtschaftlich genutzte Grünland- und Ackerflächen sind hier nur kleinflächiger vertreten.

Eiszeitliche Erosions- und Sedimentationsvorgänge haben die heutige Gestalt der Leineau wesentlich bestimmt. Viele Landschaftsteile, wie Altarme, Reste der Auwälder oder auch offene Kiesflächen und Steilwände, die zeitweise durch Hochwässer entstehen, sind wertvolle Reste der ehemaligen Auendynamik, die in der Talaue zwischen den beidseitigen Terrassenkanten zur Niederterrasse von Natur aus auch heute immer wieder neue Lebensräume entwickelt.

Die Ausstattung des Gebietes mit verschiedenen, besonders schutzwürdigen Biotopen und insbesondere den großen Wasserflächen ist die Grundlage für das Vorkommen von zahlreichen seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten und ihren Lebensgemeinschaften. Dazu gehört neben dem Fischotter unter anderem der Biber, der hier einen idealen Lebensraum gefunden hat und bereits mit mehreren Revieren im NSG vertreten ist. Das Gebiet hat zudem eine hohe Bedeutung für Fledermäuse. Das Große Mausohr sowie die Teichfledermaus finden hier aufgrund der Habitatausstattung ideale Jagdbedingungen. Hervorzuheben ist außerdem die landesweite und nationale Bedeutung des NSG als Rastgebiet für zahlreiche Gastvogelarten sowie als Brutgebiet für diverse Wasser- und Wiesenvogelarten. Dazu zählen beispielsweise Silberreiher, Blässgans, Haubentaucher, Schnatterente, Reiherente, Schellente und Zwergsäger.

Neben seiner hervorzuhebenden Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz spielt das NSG aufgrund seiner Stadtnähe, der besonderen Vielfalt, Eigenart und Schönheit ebenfalls eine große Rolle für die naturverträgliche, ruhige Erholungsnutzung.

Im NSG befindet sich zudem das Wassergewinnungsgelände des Wasserwerks Grasdorf.

## **§ 3 Schutzzweck**

(1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft

aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung

1. von großen ungestörten Bereichen insbesondere für Brut- und Gastvögel, speziell Wasservögel (z. B. Löffel-, Krick-, Schell-, Schnatter-, Spieß-, Tafel- und Reiherente, Haubentaucher und Gänsesäger), insbesondere in ihren Rast-, Brut- und Aufzuchtzeiten,
2. einer offenen Landschaft mit weiträumigen, extensiv genutzten Grünlandbereichen, um die Biotopansprüche der Wiesenvögel (z. B. Weißstorch, Kiebitz, Rotschenkel, Großer Brachvogel, Bekassine und Wachtelkönig) zu erfüllen,
3. von großen zusammenhängenden Wasserflächen als Lebensraum für diverse Wasservogelarten und den Fischadler sowie als Jagdrevier für diverse Fledermausarten, wie u.a. Wasser- und Teichfledermaus (*Myotis daubentonii* und *Myotis dasycneme*),
4. einer möglichst naturnahen Überschwemmungsdynamik der Leine mit einhergehender ungestörter Entwicklung ihres Fließgewässer- und Auensystems; dazu gehören unter anderem Steilufer, Auwälder und vegetationsarme Kiesbänke als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten wie u.a. Wendehals, Eisvogel, Sandohrwurm (*Labidura riparia*), diverse, hoch spezialisierte und gefährdete Laufkäferarten (z.B. *Bembidion modestum*, *Lionychus quadrillum*) und die Schwarz-Pappel (*Populus nigra*),
5. von Fließgewässern und Uferrandstreifen unter Berücksichtigung der landschaftsbildprägenden Kopfweiden,
6. der besonderen Funktion des Gebietes für die Grundwasserneubildung,
7. von naturnahen Grundwasserverhältnissen unter Berücksichtigung der Trinkwassergewinnung,
8. von Magerrasen als Lebensraum und Wuchsort für charakteristische und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten wie u.a. Sand-Hornkraut (*Cerastium semidecandrum*), Acker-Schmalwand (*Arabidopsis thaliana*), Quendel-Sandkraut (*Arenaria serpyllifolia*), Hügel-Vergissmeinnicht (*Myosotis ramosissima*), Zusammgedrücktes Rispengras (*Poa compressa*) und Scharfer Mauerpfeffer (*Sedum acre*),
9. von u.a. seggen-, binsen- oder hochstaudenreichen Flutrasen als Lebensraum und Wuchsort zahlreicher charakteristischer und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, mit u.a. Flutender Schwaden (*Glyceria fluitans*), Gewöhnliche Sumpfbirse (*Eleocharis palustris*), Schlank-Segge (*Carex acuta*), Fuchs-Segge (*Carex vulpina*) und Gelbe Wiesenraute (*Thalictrum flavum*),
10. von nährstoffreichen Großseggenrieden als Lebensraum und Wuchsort für charakteristische und gefährdete Tier- und Pflanzenarten wie u.a. Schlank-Segge (*Carex acuta*) und Ufer-Segge (*Carex riparia*),
11. von Schilf-, Rohrglanzgras-, Wasserschwaden- und Rohrkolben-Landröhrichten als Lebensraum und Wuchsort für charakteristische Tier- und Pflanzenarten wie u.a. Schilfrohr (*Phragmites australis*), Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*), Wasserschwaden (*Glyceria maxima*) und Breitblättriger Rohrkolben (*Typha latifolia*),

12. von Eichen- und Hainbuchenmischwäldern entlang der Terrassenkanten sowie anderen Laubwäldern feuchter, basenreicher Standorte als Lebensraum und Wuchsort für charakteristischer und gefährdete Tier- und Pflanzenarten wie u.a. Großes Heckenkraut (*Circaea lutetiana*), Scharbockskraut (*Ranunculus ficaria*), Gefleckter Aronstab (*Arum maculatum*), Bärlauch (*Allium ursinum*) und Hohler Lerchensporn (*Corydalis cava*),
13. von Lebensräumen für den Kammmolch (*Triturus cristatus*) als charakteristische Art für das Gebiet aus mehreren nahe beieinander liegenden, möglichst unbeschatteten, fischfreien, sauberen Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten im Verbund zu weiteren Vorkommen sowie
14. von Lebensräumen für die Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) als charakteristische Art für das Gebiet aus geeigneten Landhabitaten mit grabfähigen Böden und aus mehreren nahe beieinander liegenden, fischfreien, krautreichen Stillgewässern.
- (2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe des § 32 Abs. 2 und des § 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebiets als FFH-Gebiet.
- (3) Erhaltungsziel des NSG für das FFH-Gebiet „Leineaue zwischen Hannover und Ruthe“ ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Arten (Anhang II FFH-Richtlinie) und Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) (vgl. Anlage 2) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten:
- a) 3150 - Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften  
als mäßig nährstoffreiche bis nährstoffreiche, hier überwiegend durch Kiesabbau oder in alten Mergelgruben entstandene Gewässer mit gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation aus u.a. Durchwachsenes Laichkraut (*Potamogeton perfoliatus*), Spreizender Wasserhahnenfuß (*Ranunculus circinatus*), Gegensätzliche Armelechteralge (*Chara contraria*), Raus Hornblatt (*Ceratophyllum demersum*), Gelbe Teichrose (*Nuphar lutea*) und Wasser-Knöterich (*Persicaria amphibia*) sowie stabilen Populationen der typischen Tierarten, z. B. Fischotter (*Lutra lutra*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) und Laubfrosch (*Hyla arborea*) sowie zahlreiche Libellenarten;

b) 3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation

Die Leine als naturnahes Fließgewässer mit überwiegend unverbauten Ufern und geschwungenem, teils stark mäandrierendem Gewässerverlauf, natürlichen Erosions- und Sedimentationsprozessen mit dynamischen Umgestaltungsprozessen des Gewässerbettes und Totholzanteilen einschließlich stabiler Populationen der typischen Tier- und Pflanzenarten, wie u.a. Fischotter (*Lutra lutra*), Biber (*Castor fiber*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Kamm-Laichkraut (*Potamogeton pectinatus*), Einfacher Igelkolben (*Sparganium emersum*) und Wassermoosen;

c) 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren

als Uferstaudensäume auf feuchten bis nassen, mäßig nährstoffreichen Standorten entlang der Leine einschließlich stabiler Populationen der typischen Tier- und Pflanzenarten, wie u.a. Laubfrosch (*Hyla arborea*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Fluss-Greiskraut (*Senecio sarracenicus*), Blutweiderich (*Lythrum salicaria*) und Sumpf-Ziest (*Stachys palustris*);

d) 6510 - Magere Flachlandmähwiesen

als artenreiche, nicht oder wenig gedüngte Mähwiesen, einschließlich stabiler Populationen der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie u.a. Echte Schlüsselblume (*Primula veris*), Magerwiesen-Margerite (*Leucanthemum vulgare*), Rosenmalve (*Malva alcea*), Wiesen-Platterbse (*Lathyrus pratensis*), Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*) und Faden-Klee (*Trifolium dubium*);

e) 7220\* - Kalktuffquellen

als natürliche, dauerhafte oder periodische Quellaustritte mit Kalksinterbildung einschließlich stabiler Populationen der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie u.a. Starknervmoose (z.B. *Palustriella commutata*);

f) 91E0\* - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide

als naturnaher Wald auf periodisch überfluteten, quelligen oder sumpfigen Standorten, mit auentypischen Habitatstrukturen und mosaikartig ausgeprägten, verschiedenen Entwicklungsphasen, hohen Alt- und Totholz-Anteilen, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen, einschließlich stabiler Populationen der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie u.a. Fischotter (*Lutra lutra*), Biber (*Castor fiber*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Silber-Weide (*Salix alba*), Wasser-Schwaden (*Glyceria maxima*), Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*) und Scharbockskraut (*Ranunculus ficaria*); Weiden-Auwald an Gewässerufeln, in sumpfiger Ausprägung in Flutmulden;

g) 91F0 - Hartholzauenwälder

als strukturreicher Mischwald aus Stieleiche (*Quercus robur*), Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*) und Feldulme (*Ulmus minor*) mit natürlicher Überflutungsdynamik, auentypischen Habitatstrukturen und mosaikartig ausgeprägten, verschiedenen Entwicklungsphasen, hohen Alt- und Totholz-Anteilen, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen, einschließlich stabiler Populationen der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie u.a. Biber (*Castor fiber*), Große Bartfledermaus

(*Myotis brandtii*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) und Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*);

h) Biber (*Castor fiber*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population durch Sicherung und Entwicklung eines naturnahen, vernetzten Grabensystems und von Stillgewässern mit reicher submerser und emerser Vegetation, mit angrenzenden Gehölzen, einem zumindest in Teilen weichholzreichen Uferstreifen sowie durch die Erhaltung und Förderung eines störungsarmen, weitgehend unzerschnittenen Lebensraumes mit gefahrenfreien Wandermöglichkeiten entlang der Gräben im Sinne des Biotopverbundes (z. B. Gewässerrandstreifen);

i) Fischotter (*Lutra lutra*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population durch Sicherung und Entwicklung eines naturnahen, strukturreichen Fließgewässersystems mit flachen Flüssen und reicher Ufervegetation, Mäandern, Gehölzen (Wurzelwerk in der Uferzone), Hochstauden, Röhrichte, Auwäldern und Überschwemmungsbereichen sowie einem reichen Angebot an Ruhe- und Schlafplätzen, eines weitgehend unzerschnittenen Lebensraumes mit gefahrenfreien Wandermöglichkeiten im Sinne des Biotopverbundes (z. B. Gewässerrandstreifen);

j) Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Das NSG befindet sich innerhalb des Aktionsradius einer Mausohr-Wochenstube und stellt aufgrund seiner vielfältigen Ausstattung ein sehr gutes Jagdgebiet dar. Erhaltungsziel ist die Bewahrung der Ausstattung des Gebiets als Jagdrevier mit teilweise unterwuchersarmen bis –freien Laubwäldern mit einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik und einem kontinuierlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz mit für die Art geeigneten Ruhestätten, Balz- und Paarungsquartieren sowie Wiesen, Weiden und Ackerflächen. Für das Jagdgebiet wichtige Leitlinien, wie Hecken, Bäche, Waldränder und Feldraine sind ebenfalls unverzichtbare Elemente im NSG.

#### **§ 4 Verbote**

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. die Ruhe der Natur durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören,
2. wild lebende Pflanzen, Pilze oder Tiere oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Lebensstätten zu beschädigen oder zu zerstören,
3. Tier- oder Pflanzenarten, insbesondere nicht heimische, gebietsfremde oder invasive Arten oder Teile davon auszubringen oder anzusiedeln,
4. die Jagdausübung in der Ruhezone (siehe maßgebliche Karte: Anlage 1) vom 1. Januar bis 15. März,

5. Gebüsch, insbesondere Weidengebüsch, Hecken, Feldgehölze oder andere Gehölzbestände außerhalb des Waldes zu beseitigen sowie Maßnahmen durchzuführen, die eine Beeinträchtigung, Schädigung oder Zerstörung herbeiführen können,
6. Hunde unangeleint oder an mehr als 2 m langen Leinen laufen zu lassen,
7. zu zelten, zu campen, zu nächtigen oder zu lagern,
8. offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten,
9. das NSG außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge, Anhänger oder sonstige Geräte dort abzustellen,
10. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, zu verändern oder deren Nutzung zu ändern,
11. die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen oder Abgrabungen,
12. ortsfeste Kabel-, Draht- oder Rohrleitungen ober- oder unterirdisch zu erstellen,
13. Luftfahrzeuge aller Art in einer Höhe von unter 150 m über dem NSG zu betreiben.

Darüber hinaus werden außerhalb des NSG folgende Handlungen untersagt:

1. entlang der Ostseite der Leine in einem Gewässerrandstreifen von mindestens 1 m Breite ab Böschungsoberkante zu ackern,
  2. entlang der Ostseite der Leine in einem 10 m breiten Streifen ab Böschungsoberkante zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden,
  3. entlang der Westseite der Alten Leine in einem Gewässerrandstreifen von 1 m Breite ab Böschungsoberkante zu ackern,
  4. entlang der Westseite der Alten Leine in einem 10 m breiten Streifen ab Böschungsoberkante zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden.
- (2) Das NSG darf nur auf den in Anlage 3 zur Verordnung dargestellten Wegen betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1 und 1a BNatSchG bleiben unberührt.

## **§ 5 Freistellungen**

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 7 und 9 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 Absätze 1 und 2 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind:
1. das Betreten und Befahren des Gebietes
    - a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung der Grundstücke,
    - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,

- c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
  - d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  - e) im Rahmen von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
2. Das Befahren des Weges in Verlängerung der Talstraße Richtung Wiesendachhaus bis zum Parkplatz und das Abstellen des Fahrzeugs auf der als Parkplatz gekennzeichneten Fläche (siehe dazu Anlage 1),
  3. Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
  4. der sach- und fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils an allen Verkehrswegen und landwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie fachgerechte Pflegemaßnahmen an Hecken in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar. Das Abschlegen von Gehölzen zählt nicht zu den fachgerechten Pflegemaßnahmen,
  5. das Freischneiden der vorhandenen Sichtachsen am Großen Koldinger Teich und an den Aussichtstürmen in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar,
  6. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist; hinsichtlich der Instandsetzung gilt Nummer 11, 2. Halbsatz,
  7. Maßnahmen zur Beseitigung von Hochwasserschäden auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und an rechtmäßig bestehenden Anlagen (z.B. Wegen),
  8. der hochwassergesicherte Ausbau der in Anlage 3 dargestellten Wege in der vorhandenen Breite mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  9. die Trinkwassergewinnung, sowie Unterhaltungs- und Messarbeiten, die der Wassergewinnung, Wasserförderung und Aufrechterhaltung des Betriebs des Wasserwerks Grasdorf dienen,
  10. das Durchfahren des NSG auf der Leine mit kleinen Fahrzeugen ohne Eigenantrieb im Sinne des § 32 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes ohne Anlanden in der Zeit vom 15. Juli bis 31. Dezember im Bereich von der B 443 (Retheiner Straße) bis zur L 389 (Wilkenburger Straße). Ein- und Ausstieg haben dabei ausschließlich vom Ostufer aus zu erfolgen,
  11. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen sowie von öffentlichen Verkehrswegen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden,
  12. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,



13. Maßnahmen zur Besucherlenkung und -information mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  14. die Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung unter Berücksichtigung der in § 5 Abs. 3 BNatSchG dargestellten Ziele einschließlich der dafür erforderlichen Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und für sonstige erforderliche Einrichtungen und Anlagen sowie deren Nutzung und Unterhaltung:
1. auf den in der mitveröffentlichten maßgeblichen Karte (Anlage 1) als „Wald“ gekennzeichneten Flächen mit folgenden Maßgaben:
    - a) ohne Kahlschlag,
    - b) ohne zusätzlichen Wegebau,
    - c) ohne Maßnahmen, die eine Entwässerung über das vorhandene Maß hinaus bewirken,
    - d) Verjüngung nur mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation (z.B. Schwarzerle, Esche, Stieleiche),
    - e) ohne Düngung und ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
    - f) ohne Einbringen von invasiven Arten,
    - g) alle Horst- und Höhlenbäume werden im Gebiet belassen,
    - h) wenn der forstwirtschaftliche Einsatz von Drohnen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
  2. auf den in der mitveröffentlichten maßgeblichen Karte (Anlage 1) als „Wald mit wertbestimmenden Lebensraumtypen“ gekennzeichneten Flächen zusätzlich zu den Auflagen gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1:
    - a) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
    - b) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
    - c) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter,
    - d) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
    - e) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,

- f) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
  - g) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis im Sinne des § 5 Abs. 2 BNatSchG einschließlich der dafür erforderlichen Errichtung und Unterhaltung von landschaftstypischen Weidezäunen aus Holzpfählen und landschaftstypischen offenen Holzweideunterständen bis 4 m Höhe und bis 70 qm Grundfläche
1. im Bereich der Obstbauplantage auf den Flurstücken 13/3 und 14/3, Flur 6, Gemarkung Gleidingen,
  2. auf den in der mitveröffentlichten maßgeblichen Karte (Anlage 1) als „Acker“ gekennzeichneten Flächen mit folgenden Maßgaben:
    - a) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen (z. B. ohne Neuanlage von Gräben, Gräben oder Drainagen),
    - b) ohne Veränderung des Bodenreliefs (z. B. keine Verfüllung von Bodensenken),
    - c) ohne Düngung in einem 10 m breiten Streifen ab Böschungsoberkante entlang der Fließ- und Stillgewässer,
    - d) ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in einem 10 m breiten Streifen ab Böschungsoberkante entlang der Fließ- und Stillgewässer,
    - e) wenn der landwirtschaftliche Einsatz von Drohnen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
    - f) Erhaltung eines Gewässerrandstreifens von mindestens 1 m Breite ab Böschungsoberkante von Fließ- und Stillgewässern, der nicht beackert werden darf,
  3. auf den in der mitveröffentlichten maßgeblichen Karte (Anlage 1) als „Dauergrünland I“ gekennzeichneten Flächen zusätzlich zu den Maßgaben gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a) - e):
    - a) wenn die Instandsetzung bestehender Drainagen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
    - b) ohne Umbruch zur Ackerzwecknutzung oder dauerhaften Umbruch,
    - c) ohne Anlage von Feldmieten bzw. dauerhafte Lagerung von Heu- oder Silageballen,
  4. auf den in der mitveröffentlichten maßgeblichen Karte (Anlage 1) als „Dauergrünland II“ gekennzeichneten Flächen, zusätzlich zu den in § 5 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a) - c) und e) sowie in § 5 Abs. 4 Nr. 3 genannten Maßgaben:
    - a) eine Düngung erst nach dem ersten Schnitt ausschließlich mit einer maximalen Rein-Stickstoff-Gabe von nicht mehr als 50 kg je Hektar und Jahr, jedoch ohne Gülle, Jauche und Gärsubstrate erfolgt,

- b) keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die selektive, horstweise Anwendung ist zulässig,
  - c) keine Grünlanderneuerung; die Beseitigung von Wild- oder Tipula-Schäden ist nur mit für den Lebensraumtyp typischen Gräsern und Kräutern mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung von Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei
- 1. an den Teichen, die sich im Eigentum der Region Hannover befinden, mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  - 2. am Fuchsbach und an der Alten Leine sowie an den in der maßgeblichen Karte (Anlage 1) als Angelteiche dargestellten Gewässer ganzjährig,
  - 3. an Leine und Innerste vom 16. März bis 31. Dezember,
  - 4. soweit Reusen, Aalkörbe und ähnliche Fischereigeräte ausschließlich mit Reusengitter, deren Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten, verwendet werden; alternativ können Fischereigeräte eingesetzt werden, die den Fischottern die Möglichkeit zum schnellen Ausstieg bieten (z.B. spezielle Reusen mit Gummireißnaht oder Feder-Metallbügeln).
- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 gilt, soweit
- 1. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
  - 2. Ansitzeinrichtungen ausschließlich landschaftsangepasst errichtet werden und an deren Standort durch die Jagdausübung weder geschützte Biotope noch störepfindliche Arten beeinträchtigt werden,
  - 3. bei der Fallenjagd aus Gründen des Artenschutzes ausschließlich abgedunkelte Lebendfallen (z. B. einklappige Betonrohr- oder Kastenfallen, jedoch keine Drahtgeflechte) verwendet werden, die täglich oder bei elektronischem Auslösungssignal unverzüglich kontrolliert und geleert werden; fest mit dem Boden verbundene Fallen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde.

Die Verordnung der Bezirksregierung Hannover über das besondere Hegegebiet im „Naturschutzgebiet Leineaue zwischen Ruthe und Koldingen“ in der Städten Pattensen und Laatzen, Landkreis Hannover, sowie der Stadt Sarstedt, Landkreis Hildesheim vom 14.1.2002 (Abl. RBHan. 2002)/Nr. 3 vom 30.01.2002) bleibt unberührt.

- (8) Die Zustimmung ist bei den in den Absätzen 2 bis 4 und 6 bis 7 genannten Fällen von der Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn oder soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

- (9) Freigestellt sind in dem Natura - 2000 Gebiet Pläne und Projekte, die auf Grund einer im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erteilten Ausnahme nach § 34 Absätze 3 bis 5 BNatSchG zulässig sind.
- (10) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG sowie der §§ 39 und 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (11) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## **§ 6 Befreiungen**

- (1) Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung von den Verboten des § 4 dieser Verordnung gewähren, wenn
  1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
  2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## **§ 7 Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde anordnen, den früheren, entgegen den Vorschriften veränderten Zustand wiederherzustellen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Zustimmungs- oder Anzeigepflichten des § 5 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## **§ 8 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
  1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile sowie
  2. Das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
  1. die Mahd von Röhrichten, Seggenrieden, sonstigen Offenlandbiotopen, Intensiv- und Extensivgrünland sowie Nasswiesen,
  2. die Beweidung von Grünländern und sonstigen Offenlandbiotopen,

3. die Beseitigung von Gehölzanflug in Röhrichten, Seggenrieden, sonstigen Sumpfbiotopen, Magerrasen, Offenlandbiotopen und an Kleingewässern,
  4. die Wiederherstellung/ Instandhaltung von naturnahen Kleingewässern als Lebensraum gefährdeter Pflanzen- und Tierarten,
  5. die sach- und fachgerechte Bekämpfung von Neozoen,
  6. die Beseitigung von Neophytenbeständen.
- (3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

## **§ 9 Erschwernisausgleich**

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland und der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 4 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 Absätze 2 bis 7 oder Abs. 9 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung gemäß § 6 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 4 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der in Anlage 3 zur Verordnung dargestellten Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 5 Absätze 2 bis 7 oder Abs. 9 vorliegen oder eine Befreiung gemäß § 6 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

## **§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover und im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach der zuletzt erfolgten Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die
  - Verordnung der Bezirksregierung Hannover über das Naturschutzgebiet „Alte Leine“ in den Städten Laatzen, Pattensen und Hemmingen, Landkreis Hannover, vom 22.04.1999 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 12 vom 09.06.1988), die
  - Verordnung über das Naturschutzgebiet „Leineaue zwischen Ruthe und Koldingen“ in den Städten Pattensen und Laatzen, Landkreis Hannover, sowie in der Stadt Sarstedt, Landkreis Hildesheim, vom 09.10.2001 (Amtsblatt für den Regie-

rungsbezirk Hannover Nr. 22 vom 24.10.2001) in dem hier überplanten Bereich, die

- Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles "Obere Leine" (LSG-H 21) in der Gemeinde Hemmingen und in den Städten Laatzen und Pattensen, Landkreis Hannover vom 01.07.1992 (neu veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 8/2005 vom 24.11.2005, S. 98), die zuletzt durch die III. Änderungsverordnung zur Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Obere Leine“ (LSG-H 21) in den Städten Hemmingen, Laatzen und Pattensen, Region Hannover vom 01.07.1992, vom 17.06.2014 geändert worden ist (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 25/2014 vom 03. Juli 2014, S. 272) in dem hier überplanten Bereich und die
- Verordnung zum Schutz des Gebietes „Obere Leine“ (LSG H-S 04) als Landschaftsschutzgebiet vom 06.03.2000 (neu veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Sonderausgabe 2006 vom 28.02.2006, S. 48) in dem hier überplanten Bereich

außer Kraft.

Hannover, \_\_\_\_\_.2019  
Az. 36.24/ 1105 HA 239

Region Hannover  
Der Regionspräsident

Hauke Jagau